DURCHFÜHRUNGSPLAN NR. 2 DER GEMEINDE OBERSDORF
6. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

1. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT:

1.1 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

1.11 VON DEN AUSNAHMEN NACH § 3 (3) DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE – BauNVO – VOM 26.6.1962 (BGBL. I S. 429) WERDEN HIERMIT

1.12 DIE AUSNAHMEN NACH § 3 (3): „AUSNAHMSWEISE KÖNNEN LÄDEN UND NICHT STÖRENDE HANDWERKSBETRIEBE, DIE ZUR DECKUNG DES TÄGLICHEN BEDARFS FÜR DIE BEWOHNER DES GEBIETES DIENEN, SOWIE KLEINE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES ZUGELASSEN WERDEN," ALLGEMEIN ZUGELASSEN!

1.2 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE:

1.21 DIE INNERHALB DER ~~BAULINIEN UND~~ BAUGRENZEN LIEGENDEN FLÄCHEN SIND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 23, 1 BauNVO)

1.22 DIE IM ABSATZ 2 DES BEBAUUNGSPLANES "FESTSETZUNGEN DURCH ZEICHNUNG, FARBE, SCHRIFT" IN DEN FARBEN DES BAUGEBIETES ANGELEGTEN FLÄCHEN SIND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN.

1.3 BAUGESTALTUNG:

1.31 DACHFORM: ALS DACHFORM SIND NACH MASSGABE DES ABSCHNITTES 2 „FESTSETZUNGEN DURCH ZEICHNUNG, FARBE, SCHRIFT" FLACHDÄCHER UND PULTDÄCHER BIS 15° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG.

1.32 DACHAUFBAUTEN: DACHAUFBAUTEN DÜRFEN DIE HÖCHSTZULÄSSIGE DACHKANTE AN DER BERGSEITE NICHT ÜBERRAGEN.

1.33 GEBÄUDE AUF EINEM GRUNDSTÜCK SIND BAULICH MITEINANDER ZU VERBINDEN. DAS GILT NICHT FÜR GARAGEN, FÜR UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN I.S. DES § 14 BauNVO.

1.4 NEBENANLAGEN:

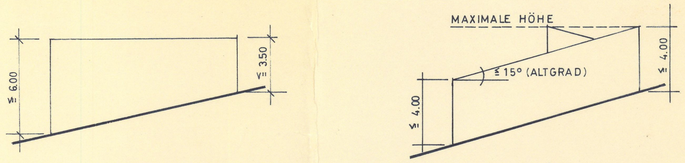
UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN I.S. DES § 14 BauNVO SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE NUR ALS AUSNAHME ZULÄSSIG.

1.5 GARAGEN:

1.51 GARAGEN SIND AUSSERHALB UND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

1.52 ANEINANDERGEBAUTE GARAGEN SIND IN FORM, ÄUSSEREM MATERIAL UND IN FARBGEBUNG EINHEITLICH ZU GESTALTEN.

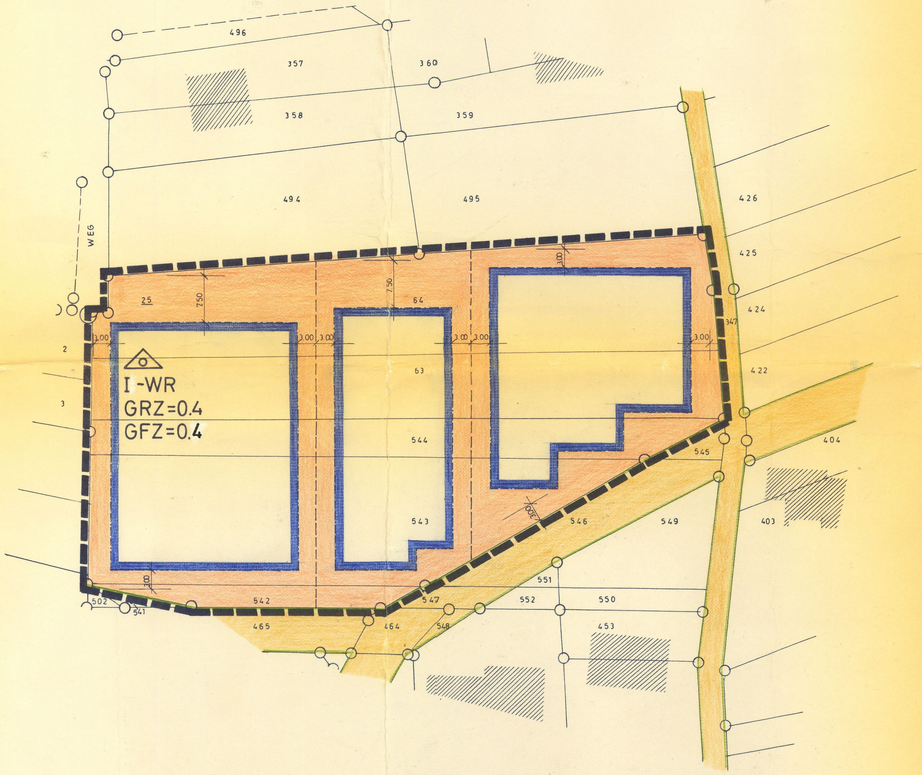
2. FESTSETZUNGEN DURCH ZEICHNUNGEN, FARBE UND SCHRIFT:



FLACHDACH

ODER

PULTDACH



GEMARKUNG: OBERSDORF

FLUR: 12

MASSSTAB: 1:500

3. ZEICHENERKLÄRUNGEN:

- REINES WOHNGEBIET - WR (§ 3 BauNVO)
- I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0.4 — GRUNDFLÄCHENZAHL = GRZ
- 0.4 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL = GFZ
- o — OFFENE BAUWEISE
- △ — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES ~~DES BEBAUUNGSPLANES~~ DER 6. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSTEILUNG AUFGRUND EINER FREIWILLIGEN UMLEGUNG

DIESE 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 10+13 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) UND GEMÄSS § 4 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 29. NOVEMBER 1960 (GV. NW. S. 433) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE OBERSDORF VOM 7. Nov. 1968 IN "VEREINFACHTER ÄNDERUNG" DES DURCHFÜHRUNGSPLANES NUMMER 2 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

OBERSDORF, DEN 7. Nov. 1968

RATSMITGLIED — BÜRGERMEISTER — SCHRIFTFÜHRER

DIESE 6. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES DURCHFÜHRUNGSPLANES NR. 2 IST GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I. S. 341) AM 21. Nov. 1968 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT IST DIESE VEREINFACHTE ÄNDERUNG RECHTSVERBINDLICH.

OBERSDORF, DEN 6. Dez. 1968

BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN WURDE AUFGESTELLT DURCH:
SIEGEN, DEN 5. OKTOBER 1968

DIPL.-ING. JOSEF KÖSTER
ARCHITEKT
SIEGEN, KOBLENZER STR. 20 · RUF: 54031